

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Taucha (Aufhebungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 62,) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Taucha vom 12.02.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Taucha am 1. Juni 2009, wird mit der Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

Für alle beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltende Satzungsrecht anzuwenden.

§ 3

Beitragserstattung und offene Verfahren

Die auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragsatzung erlassenen Beitrags- und Duldungsbescheide werden nicht widerrufen. Vom Beitragsschuldner tatsächlich geleistete Straßenausbaubeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung für Straßenausbaubeiträge tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Taucha, 08.10.2020

Tobias Meier
Bürgermeister

